

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der BayWa r.e. Energieprojekte GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b
Abs. 7 BImSchG**

im Stadtgebiet Olsberg

Die BayWa r.e. Energieprojekte GmbH, v. d. Herrn GF Jörg Pelzin mit Sitz in 81925 München hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 30.04.2026 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für den Windpark Olsberg-Heidkopf in Olsberg-Assinghausen, Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 31, 27 und 19 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Änderung des Anlagentyps auf ENERCON E-138 EP 3 E 3 mit einer Nennleitung von ja 4,26 MW, einer Nabenhöhe von 130,64, einem Rotordurchmesser von 138, 25 m und einer Gesamthöhe von 199.76 m.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, sowie Wald und Holz NRW Regionalforstamt Soest-Sauerland geprüft.

Seitens des Antragstellers wurden u.a. die Koordinaten der Anlagenstandorte, technische Zeichnungen zu den Eingriffsflächen, weiterführende Informationen zum Vorhaben (Projektbeschreibung, Gebiet, etc.), Gutachten zu möglichen Immissionen sowie naturschutzfachliche Informationen im Rahmen des Antrags zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung hat die Untere Naturschutzbehörde für Ihren Zuständigkeitsbereich basierend auf eigenen Datenrecherchen (@LINFOS, LP Olsberg, MTB, Energieatlas) und den bereitgestellten Unterlagen folgendes abgeschätzt, sowie dem Genehmigungsbescheid festgestellt, dass durch das Vorhaben nicht mit artenschutzrechtlichen Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist, wenn die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Hinsichtlich der Fauna werden die im Fachbeitrag Artenschutz (Ecoda, 2023a) und im LBP (Ecoda, 2023b) dargestellten Maßnahmen zur Kompensation weiterhin als gültig und ausreichend wirksam erachtet (Ecoda, 2026). Dies entspricht der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. Die Wirkradien WEA-empfindlicher Arten sind gemäß BNatSchG und ergänzend des Modul A zu betrachten. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Schwerpunktorkommens für die Brutvogelart Schwarzstorch. Im näheren Bereich des Vorhabens lassen sich Gebiete mit besonderem (gesetzlichen) Schutzstatus feststellen: Biotopkataster- und Biotoptyp-Flächen, Biotopverbund-Flächen, § 7 FFH-Gebiete und VSG, § 23 Naturschutzgebiete, § 24 Nationale Naturmonumente, § 28 Naturdenkmäler, § 29 geschützte Landschaftsbestandteile, § 30 geschützte Biotope. Aufgrund der Entfernung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet und können bei Bedarf mittels geeigneter Schutzmaßnahmen vermieden werden. Die geplanten WEA befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Olsberg“ (Typ A). Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG in der seit dem 01.02.2023 gültigen Fassung ist die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Die geplanten WEA liegen nicht in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Da die bislang genehmigte Gesamthöhe beträgt 198,5 m und die zur Änderung beantragte Gesamthöhe 199,76 m, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht erheblich höher. Die geplante Änderung des Anlagentyps hat keine Auswirkungen auf die Genehmigung der WEA-Standorte im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund von Form und Größe der WEA sind Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes unvermeidbar und müssen mit einer Ersatzgeldzahlung ausgeglichen werden. Die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen sowie die Berechnung des zu zahlenden Ersatzgeldes erfolgen im „Nachtrag zur Deltaprüfung“ (Ecoda, 2026) und bedürfen keiner weiteren Betrachtung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Unteren Wasserbehörde, sowie Wald und Holz NRW Regionalforstamt Soest-Sauerland sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreich Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 25.06.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40212-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft